

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 17. JULI 1951

NUMMER 63

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 7. 1951, Meldewesen. S. 801 — RdErl. 5. 7. 1951, Paßrechtliche Behandlung der Seeleute. S. 802. — RdErl. 5. 7. 1951, Abkommen über den kleinen Grenzverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden. S. 803

II. Paßangelegenheiten: RdErl. 26. 6. 1951, Kosten der Meldeaktion zur Erfassung der Unterbringungsteilnehmer nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des GG. fallenden Personen. S. 303. — RdErl. 5. 7. 1951, Unterbringung und Versorgung der Angehörigen des Personenkreises nach Art. 131 GG. S. 803. — RdErl. 6. 7. 1951, Bundesausgleichsstelle beim Bundesministerium des Innern. S. 804.

B. Finanzministerium.

RdErl. 28. 6. 1951, Soforthilfe für Diakonissen, für Ordensangehörige und Angehörige von Kongregationen, die Geschädigte im Sinne des SHG sind. S. 805.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 4. 7. 1951, Amtliche Statistik der Bergbehörde. S. 806.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Landessiedlungsamt: AO. Nr. 9 — 22. 6. 1951, Änderung der Anordnung Nr. 6 über Siedlerauswahl. S. 807.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

RdErl. 27. 6. 1951, Zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. S. 807. — RdErl. 12. 5. 1951, Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 809.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 28. 6. 1951, Allgemeine bauaufsichtliche (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten. S. 813.
IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 27. 6. 1951, Wohnungsbehörden und Obdachlosenfürsorge. S. 817.

J. Staatskanzlei.

Literatur. S. 818.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Meldewesen.

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1951 — I 13 — 55 Nr. 769/51

1. Benachrichtigung der Polizeibehörden über fehlende Abmeldebestätigungen.
2. Benachrichtigung der Polizeibehörden über Sterbefälle strafmündiger Personen.

Zu 1.: Es wird mir von einer Polizeibehörde berichtet, daß vereinzelt Personen zur Anmeldung kommen, welche die nach § 2 Meldegesetz erforderliche Abmeldebestätigung nicht vorweisen können. Es handelt sich hierbei vor allem um frühere Strafanstaltsinsassen, die nur den Entlassungsschein oder die Aufenthaltsbescheinigung der für den Sitz der Strafanstalt zuständigen Meldebehörde besitzen. Des weiteren kommen Flüchtlinge und auch solche Personen in Betracht, die bisher keinen festen Wohnsitz gehabt haben.

Für die Polizeibehörden ergeben sich aus der Tatsache, daß in diesen Fällen die Rückmeldung nicht möglich war oder nicht durchgeführt worden ist, Schwierigkeiten, da die für den neuen Wohnort mit der Führung der kriminalpolizeilichen Personenakten beauftragten Dienststellen weder Kenntnis von etwaigen Vorstrafen der neu zugezogenen Personen noch deren Personenakte von der Kriminalpolizei des früheren Wohnsitzes erhalten.

Nach § 2 Abs. 1 Meldegesetz hat jede meldepflichtige Person bei der Anmeldung eine Bestätigung über die Abmeldung vorzulegen, falls nicht die bisherige Wohnung beibehalten wird. Die Meldebehörden müssen daher darauf achten, daß jede meldepflichtige Person eine Abmeldebestätigung vorweist. Sollte es sich herausstellen, daß im Einzelfall die Vorlage der Abmeldebestätigung nicht erfolgen kann, und zwar gleichgültig aus welchem Grund es geschieht, so haben die Meldebehörden die Polizeibehörden hierüber zu unterrichten. Dies kann in der Form geschehen, daß die Meldebehörden auf das Drittstück der gemäß § 2 zu erstattenden Anmeldungen (siehe Allgemeine Anordnung zum Meldegesetz — MBl. NW. 1950 S. 617 — Abschnitt B, Ic) den Vermerk aufsetzen „Keine Abmeldebestätigung, da (z. B. Flüchtling)“.

Zu 2.: Nach § 156 DA. haben die Standesbeamten alle beurkundeten Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle den zuständigen Meldeämtern mitzuteilen. Die Polizeibehörden erfahren von diesen Meldungen also nichts. Sie sind aber an den Meldungen der Standesbeamten über die Sterbefälle strafmündiger Personen wegen der Bereinigung der erkennungsdienstlichen Sammlungen stark interessiert.

Ich weise deshalb die Meldeämter an, die Meldungen des Standesbeamten über Sterbefälle den Polizeibehörden kurzfristig zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und die Meldebehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 801.

Paßrechtliche Behandlung der Seeleute

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1951 — I 13 — 43 Nr. 537/51

Nachstehenden an die Seemannsämler Köln, Düsseldorf, Duisburg-Ruhrort und Hamburg gerichteten Erl. des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bringe ich hiermit zur Kenntnis und bitte, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
AZ. IV/5a

Düsseldorf, den 30. Juni 1951

Betrifft: Paßrechtliche Behandlung der Seeleute
Bezug: See 7/4395/51 v. 27. 1. 1951

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr und dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen sind ab sofort die von den Seemannsämlern zur Ausstellung von Seefahrtbüchern erforderlichen Unbedenklichkeitsnachfragen unmittelbar an die für den Wohnort des Seefahrtbuchbewerbers zuständigen Paßbehörde zu richten.

1951 S. 802
aufgeh.
1956 S. 2005

Der Text der Anfrage an die Paßbehörden lautet wie folgt:

„An die Paßbehörde“

Betrifft: Antrag des auf Ausstellung eines Seefahrtbuchs.

Der Obengenannte (Personalien: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitiger Wohnort, Staatsangehörigkeit) hat beim hiesigen Seemannsamt die Ausstellung eines Seefahrtbuchs beantragt. Unter Bezugnahme auf die zwischen dem Herrn Innenminister und dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen getroffene Vereinbarung werden Sie gebeten, die auf Grund der Ihnen mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 5. 4. 1951 anzustellende Ermittlung durchzuführen und mir möglichst bald mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Bedenken gegen eine Ausstellung des Seefahrtbuchs bestehen.

Bei Anträgen von Seeleuten, die ihren Wohnsitz nicht im Lande Nordrhein-Westfalen haben, ist jedoch die Unbedenklichkeitsnachfrage an den Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen direkt zu richten, der in diesen Fällen die weiteren Feststellungen beim Amt für Verfassungsschutz und den oberen Dienststellen der Kriminalpolizei trifft.

— MBl. NW. 1951 S. 802.

Abkommen über den kleinen Grenzverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1951 — I 13 — 41
Nr. 189/51

Die Ziffer 12 (c) des Abkommens vom 15. Oktober 1949 ist um folgende Verwandtschaftsgrade erweitert worden:

Angeheiratete Enkelin, angeheirateter Enkel, Urgroßvater, Urgroßmutter, Urenkel, Urenkelin, Onkel, Tante, Nefte, Nichte, angeheirateter Urgroßvater, angeheiratete Urgroßmutter, angeheirateter Urenkel, angeheiratete Urenkelin, angeheirateter Onkel, angeheiratete Tante, angeheirateter Nefte, angeheiratete Nichte, Vetter oder Base und angeheiratete Vettern und Basen.

Ich bitte, den Text des Abkommens entsprechend zu ergänzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Münster (Westf.)

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen in Steinfurt, Ahaus, Coesfeld, Borken, Recklinghausen, Bocholt, Rees, Kleve, Geldern, Kempen, Viersen, M.-Gladbach, Rheydt, Grevenbroich, Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Aachen-Stadt und Aachen-Land.

— MBl. NW. 1951 S. 803.

II. Personalangelegenheiten

Kosten der Meldeaktion zur Erfassung der Unterbringungsteilnehmer nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des GG. fallenden Personen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1951 — II B 3 —
25.117/04. 613/51

Die Ausführung des o.a. Gesetzes obliegt nach den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes den Ländern. Diese führen das Gesetz, da das Grundgesetz nichts anderes vorschreibt, als eigene Angelegenheit aus.

Die Mitwirkung der Stadt- und Landkreise hierbei liegt im Rahmen der Amtshilfe. Die den Stadt- und Landkreisen aus diesem Anlaß entstandenen Kosten sind durch den allgemeinen Finanzausgleich abgegolten.

Ich bitte, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Stadt- und Landkreise entsprechend zu unterrichten.

Die mir vorgelegten Anträge auf Kostenübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen sehe ich damit als erledigt an.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 803.

Unterbringung und Versorgung der Angehörigen des Personenkreises nach Art. 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1951 — II B 3 —
25.117/04 — 1016/51

I. Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Dienststelle des Reiches standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder teilweise von

einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind, den Vorschriften des Kapitels I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des GG. fallenden Personen unterliegen und damit an der z. Z. laufenden Meldeaktion teilnehmen, soweit sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Hierzu gehören auch die Angehörigen der ehemaligen Reichspolizei einschl. der unter § 67 a. a. O. fallenden Angehörigen der ehemaligen Geheimen Staatspolizei, gleichgültig, ob sie ihren letzten dienstlichen Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des heutigen Bundesgebietes hatten. [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) a. a. O.] Die Melde- und Personalbogen von Angehörigen der ehem. Gestapo sind zunächst darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 67 a. a. O. gegeben sind. Ist dies der Fall, so kann die Meldung entgegengenommen und die Meldebestätigung ausgehändigt werden.

Für die Unterbringung dieser Personen gelten die Vorschriften der §§ 11 ff., für die Versorgung die §§ 29 ff. a. a. O.

II. Dagegen nehmen die in den §§ 62 und 63 a. a. O. genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht an der Meldeaktion teil. Ihre Unterbringung und Versorgung nach Maßgabe des Gesetzes ist Aufgabe der in den erwähnten Vorschriften genannten Dienstherren. Die Vorschriften der §§ 63 Abs. 2 und 82 a. a. O. finden auf die Angehörigen der früheren Reichspolizei auch dann keine Anwendung, wenn diese ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen hatten, da eine Übernahme der Aufgaben der ehemaligen Reichspolizei im Lande Nordrhein-Westfalen nicht erfolgt ist.

Insbesondere sind die RB- und SK-Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen nicht Rechtsnachfolger der früheren Reichspolizeibehörden.

III. Für die Unterbringung der ehemaligen Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes, der ehemaligen Berufsunteroffiziere und der ihnen entsprechenden ehemaligen RAD-Angehörigen gelten die §§ 54 und 55 a. a. O. Sie fallen unter die Meldeaktion.

Ehemalige Berufsoffiziere und die ihnen entsprechenden ehemaligen RAD-Angehörigen nehmen nicht an der Unterbringung teil und fallen nicht unter die Meldeaktion.

Die unter § 67 a. a. O. fallenden ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS sind je nach ihrer früheren Rechtsstellung als Berufsoffiziere oder Berufsunteroffiziere zu behandeln.

IV. Sofern eine sofortige Klärung der Frage, ob die sich meldenden Personen von der Meldeaktion zu erfassen sind, nicht möglich ist, bitte ich die Melde- und Personalbogen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung entgegenzunehmen und den sich meldenden Personen die vorgesehene Bestätigung zu erteilen.

Ansprüche aus der Annahme der Melde- und Personalbogen und der Erteilung der Bestätigung erwachsen in keinem Falle.

Bezug: Meine RdErl. vom 1. 6. 1951 — II B — 3/25.117.04 — 758/51 — (MBl. NW. S. 629) und vom 11. 6. 1951 — II D 1 — /25.117. — 5559/51 — (MBl. NW. S. 649).

An sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes nach Art. 131 GG. befaßten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 803.

Bundesausgleichsstelle beim Bundesministerium des Innern

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1951 — II B 3 —
— 25.117/26 1011/51

Der Herr Bundesminister des Innern teilt folgendes mit:
„1. Durch § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) ist für die Unterbringung der Personen des öffentlichen Dienstes eine Bundesausgleichsstelle bei dem Bundesministerium des Innern errichtet worden.

2. Die Bundesausgleichsstelle ist eine dem Bundesministerium des Innern angegliederte Stelle.

Sie hat ihren Dienstsitz in Köln und nimmt ihre Tätigkeit mit Wirkung vom 16. Juni 1951 auf.

1951 S. 804
aufgeh.
1956 S. 630 Nr. 14

1951 S. 803 m.
aufgeh.
1956 S. 630 Nr. 11

1951 S. 803 u.
aufgeh.
1956 S. 630 Nr. 12

3. Bezeichnung und Postanschrift dieser Dienststelle lauten:

Bundesausgleichsstelle bei dem Bundesministerium des Innern, Köln-Deutz, Deutz-Kalker Str. 30, Fernsprecher: 1 25 06 und 1 28 60.

Nach § 25 Abs. 2 a. a. O. haben alle Behörden der Bundesausgleichsstelle unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und die der Unterbringung dienlichen Auskünfte zu erteilen."

Die Landesausgleichsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für die Angehörigen des Personenkreises nach Art. 131 GG. befindet sich im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannhaus.

Ich bitte, dafür zu sorgen, daß etwaiger Schriftverkehr mit der Bundesausgleichsstelle über die Landesausgleichsstelle geleitet wird.

An sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes nach Art. 131 GG. befaßten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1951 S. 804.

1951 S. 805
geänd. d.
1954 S. 39

I. Finanzministerium

Soforthilfe für Diakonissen, für Ordensangehörige und Angehörige von Kongregationen, die Geschädigte im Sinne des SHG sind

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 6. 1951 — I E 2 (LfS) — Tgb.-Nr. 4122

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben J 23 des Hauptamtes für Soforthilfe und meinen RdErl. — 4122 — vom 4. Januar 1951 gebe ich folgendes bekannt:

A. Vertriebene Genossenschaften usw.

I. Das Hauptamt für Soforthilfe hat die Bilanzen der vertriebenen Genossenschaften, Mutterhäuser usw., soweit sie bisher vorgelegen haben, überprüft. In der nachstehenden Liste sind diejenigen vertriebenen Genossenschaften enthalten, die inzwischen ihren Sitz verlegt haben, aber wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Versorgungsansprüche ihrer im Sinne des § 35 SHG arbeitsunfähigen Schwestern, Diakonissen usw. zu erfüllen. Soweit Angehörige der in der Liste enthaltenen Mutterhäuser usw. in anderen Häusern ihrer Genossenschaft usw. gegen die nach den Satzungen der betreffenden Genossenschaft ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden kann oder bei fremden Genossenschaften untergekommen sind, ist anerkannt, daß die Leistungen an die vertriebenen Angehörigen dieser Genossenschaften ohne rechtliche Verpflichtung erfolgen.

Damit erfüllen diejenigen Angehörigen der genannten Orden, Diakonissenhäuser usw., die in eigener Person Geschädigte im Sinne des SHG sind, die Voraussetzungen des § 35 auch hinsichtlich des Unvermögens, sich den notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln (zu denen der Anspruch gegen die eigene Genossenschaft gehört) zu beschaffen.

1. Mutterhaus der Elisabetherinnen, früher Breslau, jetzt Bad Kissingen.
2. Mutterhaus der Grauen Schwestern, früher Breslau, jetzt Schlangenbad.
3. Mutterhaus Sekretariat der Hedwigschwestern, früher Breslau, jetzt Overhagen.
4. Kongregation der Schwestern vom göttlichen Herzen Jesu, früher Breslau, jetzt Füssenich.
5. Kloster der Magdalenerinnen, früher Lauban, jetzt Simbach.
6. Mutterhaus der Marienschwestern, früher Breslau, jetzt Bad Nauheim.
7. Provinzialmutterhaus der Armen Schulschwestern, früher Breslau, jetzt Brede.
8. Konvent der Breslauer Ursulinen, früher Breslau, jetzt Herdringen.
9. Mutterhaus der Ursulinen e. V., früher Ratibor, jetzt Offenbach.
10. Convent der Ursulinen, früher Schweidnitz, jetzt Mannheim.
11. Deutschordensschwestern, früher Troppau, jetzt Passau.
12. Kongregation der Schwestern von der heiligen Jungfrau und Märtyrin Katharina, Münster.
13. Diakonissen-Mutterhaus, früher Frankenstein, jetzt Wertheim.

14. Diakonissen-Mutterhaus „Friedenshort“, früher Mechtal O/S., jetzt Berleburg.

15. Diakonissen-Mutterhaus „Ariel“, früher Wolfshaben, jetzt Stade.

16. Diakonissen-Mutterhaus „Altvandsburg“, früher Vandsburg/W., jetzt Lemförde.

17. Diakonissen-Mutterhaus Bethanien, früher Lötzen, jetzt Quakenbrück.

18. Klarissen-Kapuzinerinnen, früher Leitmeritz, jetzt Liblar.

19. Kongregation der Schlesischen Borromäerinnen, früher Trebnitz (Schles.), jetzt Grafschaft Schmallebenberg.

II. Nach den wirtschaftlichen Verhältnissen ist den folgenden vertriebenen Mutterhäusern die Erfüllung der Versorgungsansprüche gegenüber ihren Mitgliedern zumutbar, so daß die Versorgungsleistungen in diesen Fällen mit rechtlicher Verpflichtung erfolgen und die Voraussetzungen des § 35 SHG nicht anerkannt werden können:

20. Mutterhaus der Mägde Mariens, früher Breslau, jetzt Rheine.

21. Provinzialat der Armen Schulschwestern, früher Marienbad, jetzt Auerbach.

III. Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Lage ist bei folgenden Diakonissen-Mutterhäusern z. Z. nicht möglich:

22. Adelbert-Diakonissen-Mutterhaus, Kraschnitz (Schles.), jetzt Stendal-Altmark, Johanniterkrankenhaus.

23. Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit, früher Königsberg (Ostpr.).

Die Voraussetzungen des § 35 können nach der Entscheidung des Hauptamtes daher bei diesen beiden Häusern bis auf weiteres nicht anerkannt werden.

B. Sachgeschädigte Genossenschaften usw.

IV. Folgende sachgeschädigte Genossenschaften wurden von mir im Sinne der Ziff. I anerkannt:

24. Orden der Benediktinerinnen von der ewigen Anbetung in Bonn.

25. Provinzial-Mutterhaus der Schwestern vom armen Kinde Jesu, Aachen-Burtscheid (vgl. meinen Erl. vom 27. März 1951).

26. Orden der Karmeliterinnen Maria vom Frieden, Köln. Vor den Siebenbergen.

V. Folgende Genossenschaften sind im Sinne der Ziff. II in der Lage, ihren Versorgungsansprüchen selbst nachzukommen:

27. Benediktinerinnen-Abtei „Unserer lieben Frau“, Varen-sell, Kreis Wiedenbrück.

VI. Soweit Schwestern des Posener Diakonissen- und Mutterhauses der Samariteranstalten, das nicht nach dem Westen ausgewichen ist, Anträge gestellt haben, sind mir die Anträge mit allen Unterlagen vorzulegen.

Bei der Festsetzung der Unterhaltshilfe sind die Sachleistungen der Genossenschaft (Wohnung) nach § 36 SHG jeweils mit insgesamt 10 DM anzusetzen. (Vgl. RdErl. v. 27. 3. 1951 — 4122 —). Die Anrechnung entfällt, soweit der Antragsteller nicht im Bereich seiner eigenen Genossenschaft oder auf Grund vertraglicher Verpflichtung mit seiner Genossenschaft bei Dritten untergebracht ist.

Die Ergänzung der vorstehenden Liste erfolgt nach Abschluß der gegenwärtig beim Hauptamt und mir noch anhängigen Fälle.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 805.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Amtliche Statistik der Bergbehörde

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 4. 7. 1951 — I/5 — 141

Auf Grund des § 79 des Allgemeinen Berggesetzes ordne ich hiermit folgendes an:

Vom 1. Juli 1951 ab haben die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus zum Zwecke der amtlichen Statistik der Bergbehörden dem zuständigen Oberbergamt bzw. Bergamt

die von mir geforderten Nachweisungen in den festgelegten Fristen einzureichen.

Es sind bis auf weiteres allmonatlich Erhebungen auf folgenden Gebieten durchzuführen:

1. Förderung, Erzeugung, Herstellung, Verbrauch, Versand und Bestände
2. Zahl der Beschäftigten
3. Schichten und Löhne
4. Schichtleistung und Schichtenaufwand.

Für die Nachweisungen sind bis auf weiteres die bisherigen Vordrucke zu verwenden.

Ich ersuche, hiernach das Weitere umgehend zu veranlassen.

An das Oberbergamt a) in Bonn, b) in Dortmund.

— MBl. NW. 1951 S. 806.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landessiedlungsamt

Änderung der Anordnung Nr. 6 über Siedlerauswahl

AO. Nr. 9 d. Landessiedlungsamtes v. 22. 6. 1951

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2, 26, 35 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) wird mit Zustimmung des Landessiedlungsausschusses die Anordnung Nr. 6 vom 25. Oktober 1950 (MBl. NW. 1950, S. 1067) wie folgt geändert:

Ziffer 12 wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

Ziffer 12

Verteilung der Siedlungsbewerber

(1) Die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation ermittelt für den Schluß jedes Kalenderjahres die Zahl der mit Siedlereignungsschein versehenen, noch nicht angesetzten Siedlungsbewerber und der darunter befindlichen Heimatvertriebenen. Entsprechend dem Anteilverhältnis setzt das Landessiedlungsamt für die einzelnen Siedlungsarten und jeweils für ein Jahr einen abgerundeten Hundertsatz fest, zu dem Heimatvertriebene bei den Zuteilungen von Siedlerstellen im nächsten Kalenderjahr zu berücksichtigen sind. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1951 beträgt der Anteil für Heimatvertriebene rd. 50 vom Hundert.

(2) Der Landessiedlungsausschuß erteilt allgemein die Zustimmung, daß das Landessiedlungsamt bei Zuweisung von Stellen an einheimische Bewerber die Berücksichtigung von Siedlungsbewerbern anordnet, die nicht im Kreisgebiet wohnen.

(3) Vom 30. Juni 1951 an ist bei Zuweisung von Stellen an heimatvertriebene Bewerber in jedem Siedlungsvorhaben mit mehr als zwei für Heimatvertriebene vorgesehenen Stellen der überörtliche Ausgleich durchzuführen. Der Landesverband der Ostvertriebenen in Nordrhein-Westfalen, Referat Landwirtschaft, gibt im Benehmen mit dem zuständigen Kreisvertrauenslandwirt der Heimatvertriebenen dem Landessiedlungsamt für das einzelne Siedlungsverfahren an, wieviel Stellen für Heimatvertriebene für den überörtlichen Ausgleich zu verwenden sind. Das Landessiedlungsamt teilt dem Kreis-siedlungsamt und dem Siedlungsträger die Anzahl der überörtlich zu besetzenden Stellen jeweils mit.

Düsseldorf, den 22. Juni 1951.

Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen.
Der Präsident: F r a n k e n.

— MBl. NW. 1951 S. 807.

G. Kultusministerium

Zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

RdErl. d. Kultusministers v. 27. 6. 1951 — II E 3 — 61/1
Nr. 5069/51

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen stellt die Unterbringungspflicht (§§ 11—13), die Zahlung eines Ausgleichsbetrages (§ 14, Abs. 2) sowie die bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15 und 16 sich ergebende

Zahlungsverpflichtung auf den Dienstherrn ab. Ebenso wie bei dem Land kein Unterschied gemacht wird zwischen den verschiedenartigen Landesbediensteten (Verwaltungsbeamten, Lehrern an staatl. Schulen, Angestellten usw.), so ist dies auch bei den Gebietskörperschaften (Gemeinden und Gemeindeverbänden) und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts der Fall. Entscheidend ist bei jedem Dienstherrn für die Berechnung des Pflichtanteils (§ 12) und die Höhe des Ausgleichsbetrages (§ 14 Abs. 2) der Besoldungsaufwand, d. h. die Ausgaben für die Besoldung sowie für die Hilfsleistungen durch Beamte und Angestellte, die in seinem Dienste stehen (§ 12) ohne Rücksicht darauf, welche Dienste sie im einzelnen leisten. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es, soweit die Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts in Betracht kommen, nicht möglich, die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 12—17 aufzuteilen, vielmehr muß sie in einer Hand bleiben, und dies ist der Regierungspräsident als kommunale Aufsichtsbehörde, den damit auch die Verantwortung für die Durchführung des Gesetzes insoweit trifft. Dies bringt der RdErl. des Herrn Innenministers vom 11. Juni 1951 (MBl. NW. S. 657) zum Ausdruck.

Da aber die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhaltenen höheren Schulen der Aufsicht der Schulkollegien in Düsseldorf und Münster bzw. der Verwaltung der früh. lipp. höh. Schulen beim Regierungspräsidenten in Detmold unterstehen, bestimme ich in Ergänzung des Erl. vom 11. Juni 1951 folgendes:

1. Die Regierungspräsidenten haben den die Aufsicht über die kommunalen höheren Schulen führenden Dienststellen mitzuteilen, wie der Besoldungsaufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände berechnet ist, welcher Teil davon auf die einzelne höhere Schule und wieviel davon wiederum auf die an der Unterbringung teilnehmenden und namentlich aufzuführenden Personen (§ 12 Abs. 1) entfällt, sowie welche von den verpflichteten Dienstherrn bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes endgültig übernommene Personen (§ 3 Nr. 1) von diesem gemeldet worden sind. Die Dienststellen überprüfen die Meldungen auf ihre Richtigkeit und geben, soweit die Meldungen nicht zutreffen oder es sich um nicht-anrechnungsfähige Personen handelt, dem betreffenden Regierungspräsidenten sofort Nachricht.

2. Die Regierungspräsidenten geben den bezeichneten Dienststellen an, wieviel Planstellen sich nach dem festgesetzten Stellenplan für die einzelne höhere Schule ergeben.

3. Die Meldung freier, freierwerdender oder neugeschaffener Planstellen an den kommunalen höheren Schulen hat an die Schulkollegien bzw. den Regierungspräsidenten in Detmold — Verw. d. früh. lipp. höh. Schulen — zu erfolgen, die hiervon dem betreffenden Regierungspräsidenten Mitteilung machen und den Schulträgern nötigenfalls geeignete Bewerber benennen.

4. Die Erteilung der Zustimmung nach § 16 übertrage ich, soweit es sich um die Besetzung von Studienratsstellen an kommunalen höheren Schulen handelt, den Schulkollegien bzw. dem Regierungspräsidenten in Detmold — Verw. d. früh. lipp. höh. Schulen —. Diese haben im Einvernehmen mit dem betreffenden Regierungspräsidenten über die Zustimmung zu entscheiden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist meine Entscheidung einzuholen, die im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister erfolgen wird.

Soweit es sich um die Besetzung von Oberstudienrats- und Oberstudiendirektorenstellen an kommunalen höheren Schulen handelt, behalte ich mir die Zustimmung vor. Bei der Berichterstattung ist mir die Stellungnahme des Regierungspräsidenten mitzuteilen. Von meiner Entscheidung werde ich auch dem Regierungspräsidenten Kenntnis geben.

5. Die Zuweisung geeigneter Bewerber nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt, soweit es sich um Studienräte handelt, durch die Schulkollegien bzw. den Regierungspräsidenten in Detmold — Verw. d. früh. lipp. höh. Schulen — im Einvernehmen mit dem betreffenden Regierungspräsidenten. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten bleibt, soweit § 27 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 in Betracht kommt, unberührt (vgl. d. RdErl. d. Innenministers v. 11. Juni 1951 MBl. NW. S. 657).

Soweit es sich um Oberstudienräte und Oberstudien-
direktoren handelt, erfolgt die Zuweisung durch mich im
Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister auf Vor-
schlag der Schulkollegien bzw. des Regierungspräsidenten
in Detmold — Verw. d. früh. lipp. höh. Schulen —.

6. Soweit Schulträger bereits unterbringungsberechtigte
Lehrkräfte ernannt haben, deren Bestätigung noch aus-
steht, ist nochmals zu prüfen, ob diese Lehrkräfte als
unterbringungsberechtigt im Sinne des Gesetzes anzu-
sehen sind. In Zweifelsfällen ist mir zu berichten. Be-
stehen keine gesetzlichen Bedenken, so hat die Bestäti-
gung im Rahmen der dortigen Zuständigkeit alsbald zu
erfolgen. Von der Bestätigung ist den betreffenden Regie-
rungspräsidenten Mitteilung zu machen. Soweit es sich
um Personen handelt, die keinen Unterbringungsanspruch
haben, sind die bisher vorliegenden Anträge der Schul-
träger auf Bestätigung diesen zurückzugeben zur Über-
prüfung, ob ein Antrag nach § 16 gestellt wird.

Bei der Vorlage von Ernennungen von Oberstudien-
räten und Oberstudiendirektoren an mich zur Bestätigung
ist stets anzugeben, ob und gegebenenfalls weshalb der
Ernannte als unterbringungsberechtigt im Sinne des Ge-
setzes anzusehen ist. Soweit die Besetzung unter Hinweis
auf § 16 beantragt wird, ist sie eingehend zu begründen
und mit der Stellungnahme des Regierungspräsidenten
vorzulegen. Ich weise in diesem Zusammenhang auch
auf Abschnitt II Ziff. 9 letzten Satz des RdErl. des Innen-
ministers v. 11. Juni 1951 hin.

7. Im übrigen gilt der Erl. des Herrn Innenministers
vom 11. Juni 1951 (MBl. NW. S. 657). Auf enge Zusam-
menarbeit mit den Regierungspräsidenten lege ich größ-
ten Wert.

Für die noch ausstehenden weiteren Durchführungs-
und Ausführungsbestimmungen behalte ich mir weitere
Anordnungen vor.

Dieser Erl., der im Einvernehmen mit dem Herrn Innen-
minister ergeht, wird außerdem im Amtsblatt des Kul-
tusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen ver-
öffentlicht.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1951 (MBl. NW.
S. 657).

An das Schulkollegium in Düsseldorf, das Schulkollegium
in Münster, den Regierungspräsidenten — Verw. d.
früh. lipp. höh. Schulen — in Detmold, die Regie-
rungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düs-
seldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 807.

Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Kultusministers v. 12. 5. 1951 — III K 4/2 — 5/2
Tgb.-Nr. 2081/51

In Anlehnung an die „Leihverkehrsordnung für die
deutschen Bibliotheken“ wird für das Land Nordrhein-
Westfalen folgende Ordnung erlassen:

I. Zweck des Leihverkehrs

§ 1

Der Leihverkehr der deutschen Bibliotheken soll der
Förderung gelehrter Forschung und wis-
senschaftlicher Berufsarbeit dienen. Er hat
den Zweck, von auswärtigen Bibliotheken solche Bücher
und Handschriften zu beschaffen, die an keiner am Wohn-
ort des Bestellers befindlichen öffentlichen Bibliothek
vorhanden sind.

II. Zulassung zum Leihverkehr

§ 2

Der Leihverkehr findet nur zwischen den angeschlosse-
nen Bibliotheken statt. Die Berechtigung einer Bibliothek
zur Teilnahme am Leihverkehr beginnt mit ihrer Auf-
nahme in die amtliche Leihverkehrsliste ihres Landes
und erlischt mit ihrer Streichung aus derselben. Ände-
rungen in der Leihverkehrsliste werden im Zentralblatt
für Bibliothekswesen und in den Nachrichten für wissens-
schaftliche Bibliotheken von Zeit zu Zeit bekanntgegeben.

§ 3

Über die Aufnahme in die Leihverkehrsliste entscheidet
die Regierung des Landes, in dem die betreffende Biblio-
thek liegt. Der Antrag, der zugleich die Erklärung ent-

halten muß, daß die Bibliothek sich zur Beachtung der
Leihverkehrsordnung verpflichtet, ist an die nächst-
gelegene größere wissenschaftliche Bibliothek zu richten,
die ihn mit einem Gutachten an die zuständige Landes-
behörde weitergibt und die Antragstellerin von der er-
folgten Entscheidung benachrichtigt.

§ 4

Träger des Leihverkehrs sind die öffentlichen Biblio-
theken mit vorwiegend wissenschaftlichen Bücherbestän-
den. Darüber hinaus können zugelassen werden:

1. Die Bibliotheken wissenschaftlicher Anstalten.
2. Öffentliche Stadt- und Kreisbüchereien, soweit sie von
Fachpersonal verwaltet werden.

In der Regel soll an jedem Ort nur eine öffentliche
Bibliothek dem Leihverkehr angeschlossen sein.

§ 5

Für die Zulassung einer Bibliothek sind folgende Be-
dingungen maßgebend:

1. Die Verpflichtung, über den Leihverkehr nur solche
Literatur zu bestellen, die für wissenschaftliche Zwecke
unentbehrlich ist.
2. Die grundsätzliche Verpflichtung, die eigenen Bestände
für den Leihverkehr bereitzustellen.
3. Die Verpflichtung, die Kosten des Leihverkehrs im
Haushalt der Bibliothek sicherzustellen.

Bibliotheken, welche die von ihnen übernommenen
Verpflichtungen bei dem Leihverkehr nicht einhalten,
müssen von diesem ausgeschlossen werden. Die Strei-
chung aus der Leihverkehrsliste erfolgt durch Entschei-
dung der für die Zulassung zuständigen Stelle.

III. Bestellung der Bücher

§ 6

Für die Bücherbestellungen werden 11 Leihbezirke ge-
bildet (s. Ausführungsbestimmungen). Jede Bestellung
wird von der entleihenden Bibliothek unmittelbar an die
Bibliothek ihres „Leihbezirks“ gesandt, von der eine
positive Erledigung zu erwarten ist. Die in § 4 unter
Nummer 1 und 2 aufgeführten Bibliotheken oder Büche-
reien müssen ihre Bestellungen zuerst an eine regional
festzulegende wissenschaftliche Bibliothek richten.

Diese ist verpflichtet, Bestellungen, die von ihr nicht
positiv erledigt werden können, vor der Weiterleitung
auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Lei-
hverkehrsordnung zu prüfen und bibliographisch zu er-
gänzen.

§ 7

Als Bestellschein wird ein einheitlicher Vordruck ver-
wendet. Für die sachgemäße, die bibliographischen Mög-
lichkeiten erschöpfende und lesbare Ausfüllung ist die
bestellende Bibliothek verantwortlich. Die Bestellscheine
werden bei der Bibliothek für die gesamten Leihverbin-
dungen durchlaufend numeriert; die Zählung beginnt mit
jedem Rechnungsjahr von neuem.

IV. Bearbeitung der Bestellungen

§ 8

Bestellscheine, auf welche eine Übersendung von
Büchern erfolgt, gelten nach Abstempelung mit dem
Tagesstempel der verleihenden Bibliothek als Empfangs-
scheine.

Vormerkung auf verliehene Werke ist grundsätzlich
nicht möglich.

§ 9

Besitzt eine Bibliothek das von ihr verlangte Werk
nicht, so wird der Bestellschein auf der Rückseite mit den
entsprechenden Vermerken versehen und in kürzester
Zeit, im Regelfalle binnen 24 Stunden, weitergegeben,
jedoch von der Schlußbibliothek nur dann, wenn die
Weiterleitung in einen anderen Leihbezirk ausdrücklich
gewünscht wird.

An Bibliotheken außerhalb des Leihbezirkes dürfen nur
solche Bestellzettel gesandt werden, die den Stempel der
jeweiligen Schlußbibliothek tragen oder deren positive
Erledigung bei der angegebenen Bibliothek allein zu er-
warten ist. Aus anderen Ländern eingehende Bestellun-
gen, denen der Sichtvermerk der dortigen Schlußbiblio-
thek fehlt, können unerledigt zurückgesandt werden.

§ 10

Die besitzende Bibliothek kann am Ort besonders viel benutzte Schriften sowie andere Werke, die nach ihrer Benutzungsordnung nur in den Räumen der Bibliothek eingesehen werden dürfen, von der Verleihung nach auswärts ausnehmen.

§ 11

Die Versendung von Handschriften und seltenen oder kostbaren Drucken erfolgt nur an solche Bibliotheken, die Gewähr für sichere Aufbewahrung und sorgfältige Behandlung bei der Benutzung bieten. Ausgeschlossen ist in der Regel die Versendung national wichtiger Handschriften und Kostbarkeiten.

V. Benutzungsbestimmungen

§ 12

Die entleihende Bibliothek stellt die Bücher und Handschriften auf Grund ihrer eigenen Ordnung zur Benutzung. Die entleihende Bibliothek ist jedoch an etwaige Sonderbestimmungen der verleihenden Bibliothek gebunden. Die Empfangsbescheinigung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der entleihenden Bibliothek zurückgesandt, sonst vernichtet.

§ 13

Die Leihfrist beträgt einen Monat, für neuere Zeitschriften zwei Wochen, für Handschriften drei Monate. Die Fristen können einmal um die gleiche Zeitspanne verlängert werden. In besonderen Fällen kann die verleihende Bibliothek auch eine kürzere Frist festsetzen.

§ 14

Die entleihende Bibliothek haftet für rechtzeitige und unbeschädigte Rücklieferung der Bände. Für Beschädigung und Verlust, auch wenn sie bei der Versendung entstehen, hat sie der verleihenden Bibliothek den Schadenersatz zu leisten, der von dieser für angemessen erachtet wird.

§ 15

Handschriften und kostbare Drucke werden in besonders sorgfältiger Verpackung (Kisten) und unter angemessener Versicherung versandt. Auch kann die verleihende Bibliothek von der entleihenden eine besondere Empfangsbestätigung verlangen. Die Rücksendung hat in gleicher Verpackung und unter derselben Wertversicherung zu erfolgen.

§ 16

Die entliehenen Handschriften, kostbaren Drucke, Maschinenschriftsdissertationen sowie alle Werke, für die es die verleihende Bibliothek verlangt, dürfen nur in den Räumen der Bibliothek benutzt werden. Zu Nachbildungen und Veröffentlichungen ist die Erlaubnis der verleihenden Bibliothek erforderlich.

VI. Versendekosten und Gebühren

§ 17

Alle im regelmäßigen Leihverkehr entstehenden Kosten für Vordrucke, Verpackung und Versand werden aus den sächlichen Mitteln der Bibliothek gedeckt, bei der sie entstehen. Außergewöhnliche Kosten (für Telegramme, Eilbriefe, Eilgutsendungen, besonders hohe Versicherung und dergleichen) sind vom Benutzer zu tragen; jedoch ist, bevor sie entstehen, sein Einverständnis einzuholen.

§ 18

Für jeden im Leihverkehr empfangenen Band erhebt die entleihende Bibliothek eine Gebühr, die ihr verbleibt. Diese beträgt bei

Druckschriften	0,20 DM
Handschriften	1,00 DM

§ 19

Die Briefe und Pakete im Leihverkehr werden durch die Post befördert, in Fällen, in denen Gewicht und Unteilbarkeit der Sendung es erfordern, als Eilgut. Jeder Sendung ist ein Begleitschreiben beizufügen, das die Bandzahl und stets auch die Best.-Nr. enthalten muß. Die Bestellscheine sind gesondert als Drucksachen und nicht als Beilage zu den Bücherpaketen zu befördern. Alle Leihverkehrssendungen sind äußerlich als solche mit dem Stempel „Leihverkehr der Bibliotheken“ zu kennzeichnen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 20

Die vorstehende Ordnung tritt am 1. Mai 1951 in Kraft. Die Leihverkehrsordnung vom 22. Dezember 1930 und die Zusatzbestimmungen vom 20. September 1948 werden gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 12. Mai 1951.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
C. Teusch.

Ausführungsbestimmungen zur LVO vom 12. Mai 1951

Zu § 3:

Bibliotheken aus Nordrhein-Westfalen, die zum Leihverkehr zugelassen zu werden wünschen, richten ihre Anträge an den Leiter des Zentralkatalogs des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln-Lindenthal, Albertus-Magnus-Platz. Dieser hört den Vorstand des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln-Lindenthal, Albertus-Magnus-Platz, und legt dann die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Kultusministerium zur Entscheidung vor.

Die zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken des Landes werden in eine offizielle Liste aufgenommen, die im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht wird.

Zu § 6:

Für den Leihverkehr werden vorläufig nachstehende Bezirke gebildet:

1. Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen. (Schlußbibliothek: SuB Göttingen; für techn. Literatur: BTH Hannover.)
2. Nordrhein-Westfalen nebst Stadtbibliothek Trier. (Schlußbibliothek: UuStB Köln; für techn. Literatur: BTH Aachen.)
3. Hessen, Rheinhessen, Rheinland ohne Stadtbibliothek Trier, Westberlin. (Schlußbibliothek: Westdeutsche Bibliothek, Marburg.)
4. Oberfranken, Mittelfranken, Oberpfalz. (Schlußbibliothek: UB Erlangen.)
5. Unterfranken, Pfalz, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden. (Schlußbibliothek: UB Heidelberg; für techn. Literatur: BTH Stuttgart.)
6. Ober- und Niederbayern und Bayerisch-Schwaben. (Schlußbibliothek: SB München; Aushilfsbibliotheken: für Naturwissenschaften: Westdeutsche Bibliothek Marburg; für die übrigen Fächer: UB Freiburg und UB Tübingen nach besonderer Vereinbarung.)
7. Mecklenburg. (Schlußbibliothek: UB Rostock.)
8. Brandenburg. (Schlußbibliothek: OWiBi Berlin.)
9. Sachsen-Anhalt. (Schlußbibliothek: LuB Halle.)
10. Sachsen. (Eingangsbibliothek: LB Dresden; Ausgangsbibliothek DB Leipzig.)
11. Thüringen. (Eingangsbibliothek: LB Weimar; Ausgangsbibliothek: UB Jena.)

Alle Vermerke, die bei der Bearbeitung im Katalog, Magazin oder in der Leihstelle, Lesesaal usw. angebracht werden, sind mit Bleistift auszuführen und bei Weiterleitung zu tilgen, nachdem das Ergebnis der Ermittlungen durch Stempelaufdruck auf der Rückseite des Leihscheines festgelegt worden ist. Ausgenommen hiervon sind bibliographische Ergänzungen des Titels und andere bibliographische Ermittlungen.

Die Bearbeitungsstempel auf der Rückseite sollen möglichst klein gehalten werden. Es sind anzubringen:

1. Die Stempel der Bibliothek (z. B. SuB Göttingen),
2. unmittelbar daneben der Bescheid: „Nicht vorhanden“ (wenn die Bibliothek das Werk nicht besitzt) bzw.:
„Nicht verfügbar“ (wenn das Buch katalogmäßig nachweisbar, jedoch entweder verlagert bzw. gestapelt ist oder sich noch im Geschäftsgang befindet, bzw.:
„Verliehen“ bzw.:
„Nicht verliehbar“ (wenn das Buch sich im Lesesaal befindet oder aus sonstigen Gründen nicht aus dem Haus gegeben werden kann).

Jeder dieser Vermerke wird einzeln in Verbindung mit dem Namen der Bibliothek gestempelt. Es dürfen keine Sammelstempel verwendet werden.

Zu § 7:

Für den Bestellschein wird ein einheitlicher Vordruck verwendet, Bestellscheine werden zum Selbstkostenpreis von der Westdeutschen Bibliothek Marburg abgegeben. Der 4. Abschnitt ist zur Erleichterung der Arbeit bei den Bibliotheken eingeführt worden, die in größerem Umfang verleihen. Er wird dem Buch beigefügt. Der Bestellschein muß mit Schreibmaschine oder deutlich mit Tinte ausgefüllt sein, niemals mit Tinten- oder Bleistift. Abkürzungen der Titel sind nicht zulässig, da ihre Auflösung in vielen Fällen unnötige Mehrarbeit verursacht. Bei Bestellung von Zeitschriftenbänden sollte der gewünschte Aufsatz angegeben sein. Kann mit Hilfe des eigenen bibliographischen Apparates ein Titel nicht ermittelt werden, so ist in dem Feld „Bemerkungen der Verwaltung“ unter Angabe der herangezogenen Bibliographien einzutragen: „Bibliographisch nicht ermittelt . . .“.

Die Signatur (Abschnitt 2 und 3) ist nur mit Bleistift einzutragen im Hinblick auf evtl. Weiterleitung an andere Bibliotheken. In dem Raum für Signatur dürfen keine anderen Stempel oder Vermerke angebracht werden.

Bestellungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden von den bearbeitenden Bibliotheken zurückgewiesen.

Zu § 10:

Die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, daß von Zeitschriftenbänden, soweit die technische Möglichkeit dafür gegeben ist, Photokopien oder Mikrofilme des gewünschten Aufsatzes bestellt werden können.

Zu § 18:

Für den Fall, daß ausreichende Mittel zur Finanzierung des Leihverkehrs nicht zur Verfügung stehen, bleibt es der einzelnen Bibliothek überlassen, über die Bandgebühr hinaus einen Teil der Unkosten vom Benutzer zu erheben.

— MBL. NW. 1951 S. 809.

1951 S. 813

s. a.
1955 S. 1789

1951 S. 813

s. a.
1955 S. 761 u.

I. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Allgemeine bauaufsichtliche (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51

(1) Das schon seit längerem angestrebte Ziel der Vereinheitlichung und der Vereinfachung des in den Nachkriegsjahren in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik und in Berlin unterschiedlich gehandhabten Zulassungsverfahrens nach den Bestimmungen vom 31. Dezember 1937 (RArbBl. 1938 S. I 11; Zentr.Bl. d. Bauverw. 1938, S. 82) ist nunmehr durch den endgültigen Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den zuständigen Ministern und Senatoren der einzelnen Länder, denen sich auch der Bundesminister für Wohnungsbau angeschlossen hat, erreicht worden. Die am 14. Februar 1951 in Boppard paraphierte und in der Folgezeit von den Vertragspartnern vollzogene Verwaltungsvereinbarung wird in der Anlage im Auszuge bekanntgegeben. Zum Zwecke der größeren Übersichtlichkeit werden hier nur diejenigen Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung wiedergegeben, die für die Allgemeinheit und die Interessenten (Antragsteller) von Belang sind, während die für den internen Geschäftsverkehr zwischen den Vertragspartnern und für den neu geschaffenen Länder-Sachverständigenausschuß getroffenen Bestimmungen hier fortgelassen sind. Der vollständige Text der Verwaltungsvereinbarung kann bei nachgewiesenem Interesse bei der Landeszulassungsstelle (Wiederaufbaumministerium, Referat II A 3) und bei den Bauaufsichtsdezernaten der Regierungspräsidenten und meiner Außenstelle Essen eingesehen werden.

(2) Gegenüber dem bisherigen Zustand, in dem für einen neuen Baustoff oder eine neue Bauart in jedem Lande, in dem die Anwendung beabsichtigt war, ein besonderer Zulassungsantrag zu stellen war und wo alsdann in jedem Lande eine selbständige Zulassung oder in geeigneten Fällen eine Anschlußzulassung erteilt werden mußte, hat in Zukunft der einzelne Antragsteller nur mit der Zulassungsstelle seines Heimatlandes (vgl. Nr. 2.1 der Verwaltungsvereinbarung) zu tun, und zwar auch dann, wenn er eine Zulassung für das ganze Bundesgebiet wünscht; die Zulassung, die das Heimatland

erteilt, wird, ohne daß weitere Anträge nötig sind, in den anderen Ländern in Kraft gesetzt (s. Nr. 5.7 a. a. O.).

(3) Diese weitgehende Vereinfachung des Zulassungswesens setzt auch in technischer Beziehung die entsprechende Koordinierung voraus, die durch die Begutachtung aller Anträge, soweit die Zulassung über das Gebiet des Heimatlandes hinaus erstrebt wird, durch den Länder-Sachverständigenausschuß erreicht ist, der somit im wesentlichen die Funktionen des früheren Reichssachverständigenausschusses übernommen hat. Der bisher seit 1947 für den Bereich der britischen Zone einschließlich der Länder Bremen und Rheinland-Pfalz die gleichen Aufgaben erfüllende Zonale Sachverständigenausschuß hat sich mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung aufgelöst.

(4) Die Landeszulassungsstelle Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Wiederaufbau, Referat II A 3) wird künftig nur noch Anträge entgegennehmen, deren Urheber seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz im Lande hat; alle anderen Antragsteller werden an die Zulassungsstelle ihres Heimatlandes verwiesen (Ausnahme siehe Nr. 2.3 a. a. O.). Für die in den meisten Zulassungsurkunden vorbehaltene Genehmigung der Übertragung von Rechten aus einer Zulassung auf einen Dritten (Lizenznehmer) ist die Zulassungsstelle des Heimatlandes dieses Dritten zuständig, und zwar auch dann, wenn die Zulassung selbst von einem anderen Lande erteilt ist (vgl. Nr. 7 a. a. O.).

(5) Die nach dem bisherigen Verfahren erteilten Zulassungen und Anschlußzulassungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft, es sei denn, daß ihre Ausdehnung auf andere Länder begehrt wird, war die Beratung im Länder-Sachverständigenausschuß und, wenn dieser die Zulassung empfiehlt, die Ausfertigung einer neuen Urkunde bedingt. Genehmigungen zur Übertragung von Rechten aus einer Zulassung bleiben in der Regel in Kraft, solange die entsprechende Zulassung selbst läuft.

Auszug aus der Verwaltungsvereinbarung

für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 (Bopparder Vereinbarung).

Die für die allgemeine (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten zuständigen Minister und Senatoren:

Der Badische Minister des Inneren, Freiburg,
der Bayerische Staatsminister des Inneren, München,
der Senator für das Bau- und Wohnungswesen, Berlin,
der Senator für das Bauwesen der Hansestadt Bremen,
der Senator für die Baubehörde der Hansestadt Hamburg,
der Hessische Minister des Inneren, Wiesbaden,
der Niedersächsische Minister der Finanzen, Hannover,
der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
der Minister für Finanzen und Wiederaufbau des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz,
der Landesminister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, Kiel,
der Württemberg-Badische Innenminister, Stuttgart,
der Innenminister des Landes Württemberg-Hohenzollern, Tübingen,

vereinbaren das in den folgenden Bestimmungen vorgesehene Verfahren für die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

Der Bundesminister für Wohnungsbau schließt sich dieser Vereinbarung an.

1. Vereinheitlichung des Zulassungswesens

Die allgemeine (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten wird in allen Ländern einheitlich entsprechend den nachstehend getroffenen Abreden vorgenommen.

2. Zuständigkeit

2.1 Für die Bearbeitung von Zulassungsanträgen ist das Heimatland des Antragstellers zuständig. Heimatland im Sinne dieser Vereinbarung ist das Land, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

- 2.2 Wird ein Zulassungsantrag bei einem anderen Lande gestellt, so verweist dieses den Antragsteller an sein Heimatland und verständigt es hierüber.
- 2.3 Ist der Antragsteller in keinem der beteiligten Länder ansässig, so ist dasjenige Land federführend, bei dem zuerst ein Zulassungsantrag gestellt wurde. In Zweifelsfällen entscheidet der „Geschäftsführende Ausschuß“ (vgl. Nr. 4.23).
- 2.4 Für das Zulassungsverfahren werden unterschieden:
- 2.41 Anträge, deren Urheber eine Zulassung wünscht, die in mehr als einem Lande Geltung haben soll; diese Anträge werden nach dem Verfahren in den Nrn. 4 bis 6 behandelt.
- 2.42 Anträge, deren Urheber schriftlich erklärt, daß er nur eine Zulassung für sein Heimatland wünscht; für die Behandlung dieser Anträge ist Nr. 8 maßgebend.

3. Grundlagen des Zulassungsverfahrens

Als Grundlagen für die Behandlung der Zulassungsanträge gelten sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

- 3.1 Die Verordnung über die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177), die Bestimmungen des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 31. Dezember 1937 (RARbBl. 1938, S. I 11; Zentr.Bl. d. Bauverw. 1938, S. 82) und das Normblatt DIN 4110, Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, daß die darin vorgesehenen Befugnisse des ehemaligen Reichsarbeitsministers auf die zuständigen Länderminister und Senatoren übergegangen sind.
- 3.2 Die Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. I S. 53) mit der Maßgabe, daß an Stelle der Prüfausschüsse der Länder-Sachverständigenausschuß gemäß Nr. 4 tritt, soweit nicht nach Nr. 8 verfahren wird.

4. Länder-Sachverständigenausschuß

Für die gutachtliche Beurteilung von Zulassungsanträgen, insbesondere aller unter Nr. 2.41 fallenden Anträge, wird ein Länder-Sachverständigenausschuß gebildet.

- 4.1 Der Länder-Sachverständigenausschuß sorgt für einheitliche Handhabung der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.
- 4.2 Der Länder-Sachverständigenausschuß gliedert sich in einen Sachverständigenausschuß und einen Geschäftsführenden Ausschuß.
- 4.21 Der Sachverständigenausschuß besteht aus je einem Vertreter der beteiligten Länderminister und Senatoren, je einem Vertreter der Bundesminister für Wohnungsbau, für Wirtschaft, für Verkehr, der Finanzen und aus einer unbestimmten Anzahl von Sachverständigen. Er erstattet Gutachten über die von den einzelnen Ländern bis zur Entscheidungsreife bearbeiteten Anträge. Sofern in Einzelfällen grundsätzliche Fragen schon vor Abschluß der Bearbeitung in der Landesebene zu klären sind, kann der Ausschuß auch schon in diesem Stadium gehört werden.
- 4.22 Der Geschäftsführende Ausschuß ist berechtigt, außer dem Sachverständigenausschuß für besondere Aufgaben Unter- oder Prüfausschüsse (z. B. für die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen — siehe Nr. 3,2) zu bilden.
- 4.23 Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der beteiligten Länderminister und Senatoren, dem Vertreter des Bundesministers für Wohnungsbau und dem Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses.
- 4.24 Die Geschäfte des Länder-Sachverständigenausschusses werden von einer Geschäftsstelle geführt.

5. Behandlung der Zulassungsanträge

- 5.1 Es bleibt den Ländern überlassen, in welcher Weise sie die Zulassungsanträge für die Vorlage beim Länder-Sachverständigenausschuß vorbereiten, d. h. ob sie einen Landes-Sachverständigenausschuß oder -beirat

einschalten oder ob sie die Prüfung lediglich im Verwaltungswege vornehmen.

- 5.2 Das einzelne Land bearbeitet die bei ihm eingehenden Anträge bis zur Entscheidungsreife und legt sie mit sämtlichen Unterlagen und mit dem Entwurf der Zulassungsurkunde in doppelter Ausfertigung dem Länder-Sachverständigenausschuß zur Abgabe seines Gutachtens vor.
- Will das Heimatland eines Antragstellers einem Antrage im Sinne von Nr. 2.41 nicht entsprechen, so bedarf es keiner Vorlage beim Länder-Sachverständigenausschuß.
- 5.3 Der Sachverständigenausschuß beschließt, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen er eine Zulassung empfehlen will.
- 5.4 Kein Land darf von den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses ohne Einwilligung des Geschäftsführenden Ausschusses abweichen.
- 5.5 Einsprüche gegen die Fassung des Gutachtens und des Entwurfes der Sitzungsniederschrift sind binnen zwei Wochen an die Geschäftsstelle und an die Zulassungsstelle des Heimatlandes des Antragstellers zu senden.
- 5.6 Sobald die Fassung des Gutachtens feststeht, erteilt das Heimatland die Zulassung durch Aushändigung einer Urkunde und gibt die Zulassung durch RdErl. bekannt.
- 5.7 In den übrigen Ländern wird die Zulassung durch einen zu veröffentlichenden RdErl. in Kraft gesetzt.

6. Übergangsregelung

- 6.1 Wünscht ein Antragsteller die Ausdehnung einer bereits erteilten Zulassung des Heimatlandes, so ist der Antrag ebenfalls nach Nr. 5 zu behandeln.
- 6.11 Empfiehlt der Sachverständigenausschuß eine Zulassung, so zieht das Heimatland die ursprüngliche Zulassung zurück und erteilt eine neue Zulassung.
- 6.12 Empfiehlt der Sachverständigenausschuß eine Ablehnung, so widerruft das Heimatland die Zulassung oder erneuert sie nach Ablauf der Zulassungsfrist nicht.
- 6.2 In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine ursprüngliche Zulassung abläuft und der Antragsteller eine Verlängerung wünscht.
- 6.3 Über die Behandlung vorhandener gleichartiger Zulassungen entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß.

7. Übertragung von Rechten aus einer Zulassung

Ist in einer Zulassungsurkunde die Genehmigung zur Übertragung von Rechten aus der Zulassung an Dritte ausdrücklich vorbehalten worden, so ist für die Genehmigung das Heimatland desjenigen Dritten zuständig, auf den die Rechte übertragen werden sollen. Ist die ursprüngliche Zulassung von einem anderen Lande erteilt worden, so soll dessen Stellungnahme eingeholt werden. Die Genehmigung zur Übertragung von Rechten wird den anderen Ländern mitgeteilt.

8. Einlandzulassungen

- 8.1 Einlandzulassungen im Sinne von Nr. 2.42 werden vom Heimatlande ohne Vorlage beim Länder-Sachverständigenausschuß erteilt.
- 8.2 Die Länder sind berechtigt, auch in diesen Fällen ein Gutachten des Länder-Sachverständigenausschusses herbeizuführen; es soll dies in der Regel geschehen, wenn grundsätzliche Fragen auftauchen.
- 8.3 Einlandzulassungen kommen nur bei Baustoffen und Bauarten von lediglich örtlicher Bedeutung in Frage.
- 8.4 Beantragt der Inhaber einer Einlandzulassung die Ausdehnung auf den Bereich aller Länder, so ist nach Nr. 6.1 zu verfahren.
- 8.5 Hat der Sachverständigenausschuß die Empfehlung einer Zulassung für das Bundesgebiet abgelehnt oder hat der Geschäftsführende Ausschuß auf Anrufung gemäß Nr. 5.4 die Ablehnung bestätigt, so darf für den Gegenstand dieses Antrages keine Einlandzulassung erteilt werden.

9. Gebühren

- 9.1 Für das Verfahren im Länder-Sachverständigenausschuß werden Gebühren zusätzlich zu den von den Ländern berechneten Gebühren erhoben. Die Gebühr für den Länder-Sachverständigenausschuß beträgt mindestens ein Drittel der vom Heimatlande für die Zulassung zu erhebenden Gebühr, mindestens aber 50 DM. Die Gebühr ist vom Antragsteller auf Aufforderung durch die Zulassungsstelle des Heimatlandes unmittelbar auf das Postscheckkonto der Geschäftsstelle einzuzahlen; vor Eingang des Betrages wird nicht in die Behandlung eingetreten.
- 9.2 Soweit in Ausnahmefällen ein Antrag vor Eingang der Gebühr behandelt ist, händigen die Länder die Zulassungsurkunde erst aus, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Gebühr bezahlt hat.
- 9.3 Wird ein Antrag mehrere Male beraten, so wird die Gebühr nur einmal erhoben, es sei denn, daß der Antragsteller die Wiederholung zu vertreten hat.
- 9.4 Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn zunächst nur die grundsätzliche Stellungnahme nach Nr. 4.21, letzter Satz, vom Heimatlande erbeten wurde und bei Begutachtung von Einlandzulassungen gemäß Nr. 8.2.

10. Rechnungsführung und -prüfung

11. Nachrichtenaustausch

12. Geschäftsordnung

13. Geltungsdauer

14. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

— MBl. NW. 1951 S. 813.

IV C. Raumbewirtschaftung

Wohnungsbehörden und Obdachlosenfürsorge

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 6. 1951 — IV C (WB) 2111/51

Es wird verschiedentlich Beschwerde darüber geführt, daß bei der Vollstreckung von Räumungsurteilen der ordentlichen Gerichte zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit des Räumungsschuldners seine Wiedereinweisung in die geräumte Wohnung zu langfristig erfolgt und auch nach Ablauf der Frist wiederholt wird. Ein solches Verfahren ist auch von den Verwaltungsgerichten mißbilligt worden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister weise ich daher auf folgendes hin:

Die Aufgaben der Wohnungsbehörden bestehen im wesentlichen darin, auf Grund der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 18 gegebenen Beschränkung des Eigentums oder anderer Nutzungsberechtigungen durch obrigkeitliche Anordnungen auf die Dauer berechnete privatrechtliche Nutzungsverhältnisse an Wohnräumen zu schaffen. Dahinzielende Maßnahmen können nur auf Grund und im Rahmen des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 und der sonstigen wohnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Landeswohnungsgesetzes, getroffen werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihrer materiellrechtlichen Grundlage als auch hinsichtlich des verfolgten Zweckes grundsätzlich von den Maßnahmen, die im Rahmen der Obdachlosenfürsorge nach Fortfall der polizeilichen Zuständigkeit von den örtlichen Behörden zur Auf-

rechterhaltung der Ordnung als vorübergehende, möglichst kurzfristige Verwaltungsmaßnahmen zur Beseitigung einer im Augenblick drohenden Obdachlosigkeit gem. §§ 14 und 21 PVG getroffen werden können.

Die einzelnen zur Beanstandung Anlaß gebenden Fälle lassen erkennen, daß bei den Maßnahmen der örtlichen Verwaltungsbehörden zwischen den Aufgaben der Wohnraumbewirtschaftung und denen der Obdachlosenfürsorge nicht genügend unterschieden worden ist. Dies hat seinen Grund offensichtlich auch darin, daß bei der Zuständigkeitsverteilung der kommunalen Verwaltungsaufgaben die Aufgaben der Obdachlosenfürsorge vielfach den Wohnungsbehörden übertragen worden sind. Um die sich daraus ergebenden Folgen zu vermeiden, weise ich daher die Wohnungsbehörden gemäß § 1 Abs. 4 LWG an, künftig keine Maßnahmen zu treffen, die zum Aufgabenbereich der Obdachlosenfürsorge gehören. Den Kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, im Rahmen ihrer Verwaltungsorganisation die Aufgaben der Obdachlosenfürsorge der Dienststelle zu übertragen, die für die Aufgaben der Ordnungsverwaltung zuständig ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verbindungsstelle der Regierungspräsidenten Arnsberg, Düsseldorf, Münster für Bergarbeiterunterkünfte Essen, Kronprinzenstr. 35
das Wiederaufbaumministerium — Außenstelle — Essen, Ruhrallee 55
die Stadt- und Landkreise (Wohnungsämter und Beschwerdestellen)
die Gemeinden und Ämter (Wohnungsämter).

— MBl. NW. 1951 S. 817.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts. Herausgegeben von L. Ambrosius, Ministerialrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Band 22a: **Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen**

von
Ministerialrat Dr. N. Hilgermann Ministerialrat L. Ambrosius
im Bundesministerium für im Innenministerium des Landes
Vertriebene im Nordrhein-Westfalen

Etwa 200 bis 250 Seiten, Preis etwa 9,— DM.

Auf die dieser Ausgabe beigefügten Prospektkarte des Verlags J. C. B. Mohr, Tübingen (14b), Postfach 89, wird hingewiesen.

— MBl. NW. 1951 S. 818.

Dezentralisation der Großstadtverwaltung

Im Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen, ist das Werk „Dezentralisation der Großstadtverwaltung“ von Dr. Walter Bauer beim Deutschen Städtetag, Köln (153 Seiten — Din A 5 — kartoniert DM 7,50) erschienen. Das Werk bringt Vorschläge zur praktischen Durchführung einer Neugliederung der großen Städte im zerstörten und überbevölkerten Deutschland als sozial gesundete und sinnvoll gegliederte Verwaltungskörper. Bauer weist darauf hin, daß die Bändigung der Verkehrsanarchie, die Auflockerung des Gebäudegewirrs, die harmonische Verteilung der Arbeits-, Wohn- und Erholungsstätten Kernfragen für die Siedlungsplaner und die Städtelenker auf der ganzen Welt sind und seit einem Menschenalter versucht wird, sie auf der Grundlage einer Entflechtung der anonymen Mammutverwaltungen zu lösen. Er untersucht die bisherigen deutschen und ausländischen Lösungsansätze nach der verwaltungsrechtlichen wie organisatorisch-technischen Seite und stellt die Dezentralisation als die Form heraus, die deutschem Selbstverwaltungswillen besonders angemessen ist. Das Werk ist aus dem Kreis des jetzigen Göttinger Staatsrechtlers Weber hervorgegangen und fand die Unterstützung des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten und anderer kommunalpolitischer Institute.

— MBl. NW. 1951 S. 818.

